

86

IV ZR 197/60

Verkündet am
14. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dan M [REDACTED], H [REDACTED]-Mt.C [REDACTED], D [REDACTED] Ha [REDACTED] c/o
Me [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Dezember 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr. v. Werner,
Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts München vom 16. Dezember 1959 aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
Gerichtsgebühren und Auslagen für die Revisionsinstanz
werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1915 geborene Kläger ist Jude. Er stammt aus N[REDACTED] und lebte bis zum Abschluß seiner kaufmännischen Lehre im Jahre 1935 bei seinen Eltern, die in N[REDACTED] ein Textilgeschäft betrieben. Nach dem Ende der Lehrzeit siedelte er nach St[REDACTED] über. Dort arbeitete er bis zu seiner Auswanderung im Juni 1937 in einer Gärtnerei, um sich, wie er angibt, auf die landwirtschaftliche Arbeit im Auswanderungslande, dem damaligen Mandatsgebiet Palästina, vorzubereiten.

Er fordert Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Er hat behauptet, daß er bis jetzt keine ausreichende Daseinsgrundlage gefunden habe.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt, weil die Entschädigungsbehörden des beklagten Landes nicht zuständig und daher der Freistaat Bayern nicht zur Entschädigung verpflichtet sei.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet, weil das Berufungsgericht die Passivlegitimation des beklagten Landes zu Unrecht verneint hat.

1. Nach § 188 BEG richtet sich der Anspruch auf Entschädigung gegen das Land, dessen Entschädigungsbehörden nach

- 3 -

§ 185 BEG örtlich zuständig sind. Ist der Verfolgte, wie es hier der Fall ist, vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert, so sind die Entschädigungsbehörden des Landes zuständig, in dem der Verfolgte vor seiner Auswanderung seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt hat (§ 185 Abs. 2 Nr. 3a BEG). Da der dauernde Aufenthalt des Verfolgten vor seiner Auswanderung nach Abs. 6 der erwähnten Vorschrift nur dann die örtliche Zuständigkeit bestimmt, wenn es an einem Wohnsitz überhaupt fehlt, so mußten die Entschädigungsorgane prüfen, wo der Kläger vor seiner Auswanderung seinen Wohnsitz gehabt hat.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger mit der Übersiedlung von N [REDACTED] nach St [REDACTED] auch seinen Wohnsitz dorthin verlegt hatte. Es hat dazu ausgeführt, der Vater des damals 20-jährigen Klägers habe dieser Wohnsitzverlegung zugestimmt. Hieraus hat das Berufungsgericht gefolgert, daß der Freistaat Bayern nicht passivlegitimiert sei.

2. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht seine Ansicht begründet hat, daß in der Übersiedlung des Klägers nach St [REDACTED] eine Wohnsitzverlegung zu sehen sei, weisen Rechtsirrtümer auf.

Da der Kläger bis zum Sommer 1935 nach § 11 a F. BGB seinen Wohnsitz in N [REDACTED] hatte, konnte er einen Wohnsitz in St [REDACTED] nur begründen, wenn er seinen alten Wohnsitz aufhob, also mit dem Willen wegzog, N [REDACTED] nicht mehr als räumlichen Mittelpunkt seines Lebens anzusehen. Weiter war notwendig, daß er sich in St [REDACTED] ständig niederließ, und zwar mit dem Willen, jetzt diesen Ort zum Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen.



Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß dieser rechtsgeschäftliche Wille zur Aufgabe des bisherigen Lebensmittelpunktes und zur Begründung eines neuen aus den Umständen geschlossen werden kann. Die Lebensverhältnisse sind dabei so zu würdigen, wie dies nach der damaligen, besonderen Lage der Verfolgten geboten ist. Das Entschädigungsrecht kann nur dann richtig angewandt werden, wenn die in der Präambel dem Bundesentschädigungsgesetz vorangestellte Würdigung historischer Vorgänge auch bei der Bewertung der im Einzelfall bedeutsamen inneren und äußeren Tatsachen zur Geltung gelangt. Diesem sachlich- und verfahrensrechtlich bedeutsamen Grundsatz wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Bei einem 20-jährigen Verfolgten, der nach dem Ende der kaufmännischen Ausbildung das Elternhaus verließ, einen anderen Beruf ergriff und zwei Jahre in einem Gärtnereibetriebe arbeitete und schließlich auswanderte, genügt die Tatsache des Ortswechsels nicht, um daraus einigermaßen sichere Schlüsse auf den Willen zum Wohnsitzwechsel zu ziehen. Wenn das Berufungsgericht seinen Angaben, daß er die Arbeiten in der Gärtnerei überhaupt nur zur Vorbereitung seiner Auswanderung aufgenommen habe, keinen Glauben schenkte, so konnte es hier nur allein die Tatsache würdigen, daß der Kläger nach St. [REDACTED] verzog und dort bis zu seiner Auswanderung, etwa 2 Jahre, wohnte. Bei der ungewissen, nicht übersehbaren beruflichen und wirtschaftlichen Lage eines minderjährigen Verfolgten fehlt es dann gänzlich an greifbaren Anhaltspunkten dafür, daß er den bisherigen Wohnsitz in seiner Heimatstadt aufgeben und in St. [REDACTED] einen neuen Wohnsitz begründen wollte. Anders könnte es sein, wenn ein Minderjähriger nach vollendeter Ausbildung in eine fremde Stadt verzieht, um eine seiner Ausbildung und seinen Lebensverhältnissen entsprechende

Stellung anzutreten; diese Betrachtungsweise paßt aber nicht zu den Bedingungen, unter denen der Kläger damals nach St. [REDACTED] verzog. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht nicht annehmen, daß er mit dem Ortswechsel einen Wohnsitzwechsel vornehmen wollte.

Bei dieser Sachlage ist kein Raum für Erwägungen darüber, ob und welche Umstände auf die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einem Wohnsitzwechsel schließen lassen. Es ist auch nicht zu erkennen, daß der Kläger später, nach dem Eintritt der Volljährigkeit, 10 Monate vor der Auswanderung, St. [REDACTED] zum Schwerpunkt seines Lebens machen wollte. Da er sich damals schon in St. [REDACTED] aufhielt, müßte ein entsprechender Wille erkennbar sein. Hieran fehlt es, so daß es insgesamt an Tatsachen fehlt, die auf die Begründung eines Wohnsitzes in St. [REDACTED] schließen lassen. Daraus folgt, daß der Kläger trotz der Übersiedlung nach St. [REDACTED] seinen bisherigen Wohnsitz beibehielt.

3. Die angefochtene Entscheidung kann daher nicht bestehen bleiben. Das Urteil muß vielmehr aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das dadurch Gelegenheit erhält zu prüfen, ob die sonstigen Voraussetzungen für eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher v. Werner Maaß Wilden Dr. Loewenheim